

ELTERNINFOBRIEF

Streiks in den Kindergärten

das Wichtigste auf einen Blick

Liebe Kornwestheimer Eltern,

die Gewerkschaften haben massive Warnstreiks im öffentlichen Dienst vor Ostern angekündigt. Die Menschen in Deutschland müssen sich noch vor Ostern auf massive Warnstreiks im öffentlichen Dienst einstellen. Im Tarifstreit für die 2,3 Millionen Beschäftigten bei Bund und Kommunen war die zweite Verhandlungsrunde in Potsdam ohne Annäherung geblieben. Die Ausstände sollten in der gesamten Breite des betroffenen öffentlichen Dienstes der Kommunen und des Bundes stattfinden und **damit können auch wieder die städtischen Betreuungseinrichtungen vom Streik betroffen sein, denn verhandelt wird unter anderem für Erzieher und Sozialarbeiter und Mitarbeiter von Stadtverwaltungen.**

Die Ausstände werden wohl bis zur abschließenden Verhandlungsrunde am 15. und 16. April andauern. Wenn es zu Warnstreiks kommt, müssen Eltern bei der Kinderbetreuung mitunter kreativ werden. Ein schnelles Ende des Tarifstreits für Sozial- und Erziehungsberufe ist bisher nicht abzusehen.

Hier die Antworten auf die wichtigsten Fragen.

1. Werden alle Einrichtungen bestreikt?

Das kann nicht gesagt werden, es können einzelne Gruppen (Teilöffnung/eingeschränkter Betrieb) oder ganze Einrichtungen vom Streik betroffen und damit geschlossen sein.

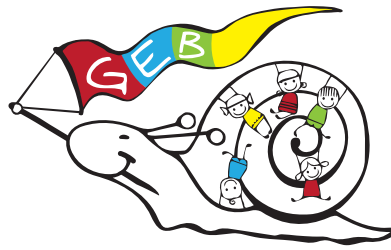
2. Welche Möglichkeit besteht bei einer kompletten Schließung der Einrichtung?

In geschlossenen Einrichtungen haben Eltern die Möglichkeit, selbst eine Betreuung für Kinder zu organisieren. Die Leitungen der Einrichtungen informieren den jeweiligen Elternbeirat über jene Tage, an denen die Einrichtung aufgrund des Streiks geschlossen ist.

Der Elternbeirat kann dann eine Liste mit den Namen der Eltern erstellen, die vor Ort eine Betreuung übernehmen möchten. Diese Liste geht an die Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung schließt mit dem Elternbeirat oder einem Ansprechpartner eine Vereinbarung ab, in der die Überlassung der Räume geregelt ist. Zudem erhalten die Ansprechpartner eine Einverständniserklärung, die alle Eltern, die ihre Kinder diesen zur Betreuung überlassen, unterzeichnen müssen.

Bei Interesse wenden Sie sich an Ihre Einrichtungsleitung bzw. deren Vertretung. Sie bekommen dort die entsprechenden Formulare ausgehändigt und werden in die Räumlichkeiten eingewiesen. Auch der Schlüssel wird durch die Einrichtungsleitung übergeben.

Ein Versicherungsschutz besteht für die betreuenden Eltern über die Ecclesia-Versicherung für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement.



3. Was bedeutet Teilöffnung/eingeschränkter Betrieb?

Teilöffnung/eingeschränkter Betrieb heißt, dass nicht alle Erzieherinnen und Erzieher der jeweiligen Einrichtung streiken, jedoch das Personal nicht komplett für die Betreuung zur Verfügung steht, so dass nicht alle dort normalerweise untergebrachten Kinder betreut werden können.

Hier haben Eltern die Möglichkeit, unterstützend tätig zu werden und den ErzieherInnen bei der Betreuung der Kinder zu helfen. Eine eigene Kinderbetreuung können Eltern, aus versicherungsrechtlichen Gründen, nur in komplett geschlossenen Einrichtungen organisieren.

Bei den Häusern mit Teilöffnung/eingeschränktem Betrieb melden sich Eltern, welche für ihre Kinder dringend eine Betreuung benötigen, bei der Einrichtungsleitung / Vertretung für die Betreuung an. Die Vergabe erfolgt nach festgelegten Kriterien wie:

- Berufstätigkeit bei Alleinerziehenden und beider Elternteile,
- wichtige Termine,
- sozialer Härtefall und
- wenn diese Eltern keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.

Krippenkinder können nur betreut werden, wenn der/die zuständige Bezugserzieher/in oder Krippenerzieher/in arbeitet. Kinder in diesem Alter benötigen unbedingt eine vertraute Person, die die Gewohnheiten und Bedürfnisse des jeweiligen Kindes kennt. Bindung und Beziehung ist in diesem Alter noch bedeutsamer.

4. Muss die Stadt einen Notbetrieb gewährleisten?

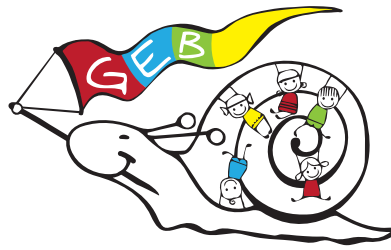
Die Stadt muss keine Notbetreuung gewährleisten. Sie muss für die Einrichtung von Notdiensten mit ver.di (Streikleitung) eine Notdienstvereinbarung abschließen. Diese Vereinbarungen zu treffen, ist aufwendig und nicht immer erfolgreich.

Die Notbetreuung setzt zwingend voraus, dass keine privat organisierte Möglichkeit besteht, dass es sich um berufstätige Eltern handelt und der Verlust des Arbeitsplatzes befürchtet werden muss.

5. Was passiert im Streikfall mit den Gebühren für Betreuung?

Nach § 7 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Kornwestheim (Stand: 01.09.2017) ist folgendes geregelt:

Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Einrichtungen von **mindestens sechs aufeinanderfolgenden Tagen** (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) werden die bereits im Voraus vereinnahmten Benutzungsgebühren anteilig bei der nächstmöglichen Zahlung verrechnet oder zurückerstattet. Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage zugrunde gelegt und der Monat mit jeweils 30 Tagen angesetzt.



Die Erstattung erfolgt anteilig bis maximal zur Höhe der eingesparten Personalkosten für die streikenden Beschäftigten. Bei Einrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Benutzungsgebühren nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Einrichtung keine Betreuung erhält.

Die Verpflegungsgebühr wird entsprechend vorstehender Regelungen erstattet, soweit keine Verpflegung erfolgte. Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten.

6. Was bedeutet der Streik für berufstätige Eltern?

Wir empfehlen allen berufstätigen Eltern, eine Notfallbetreuung aufzubauen. Greifen Sie auf Verwandte zurück. Schließen Sie sich z.B. mit anderen betroffenen Eltern zu kleinen Notfallgruppen mit abwechselnder elterlicher Betreuung zusammen, sodass für alle Elternteile nur jeweils eine überschaubare Zeit an Fehltagen anstehen. Ein sich gegenseitiges Aushelfen im Sinne von „Nachbarschaftshilfe“ ist darüber hinaus eine gute Möglichkeit, mit der Streiksituation zu Recht zu kommen.

7. Kann es passieren, dass Eltern auch eines Tages ohne Ankündigung vor einer geschlossenen Einrichtung stehen, weil das Personal kurzfristig einem Streikaufruf folgt?

Grundsätzlich kann das nicht ausgeschlossen werden. Das Streikrecht verpflichtet die Streikenden nicht zu langen Vorlaufzeiten. Unabhängig hiervon bemüht sich die Stadt, Eltern mit einem ausreichenden Vorlauf mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

Bitte informieren Sie sich ebenfalls über die Medien und tauschen Sie sich mit anderen Eltern dazu aus.

Weitere Information finden Sie auch unter **www.geb-kornwestheim.de** und auf **Facebook**. Außerdem stehen wir Ihnen für weitere Fragen zu diesem und anderen Themen, die Sie bewegen, gerne zur Verfügung.

Ihr Sprecherkreis des GEB Kornwestheim